

Sprick GmbH

Bielefelder Papier- und Wellpappenwerke & Co.

Hanfstraße 23

33607 Bielefeld

Betriebsstätte der Fertigung:

Orpethaler Str. 26

34474 Diemelstadt

Datum der Ausstellung: 17.07.2026

Erklärung Nr.: LI-SC-2026-003

1. Produktbezeichnung

- Produktname: Schrenzpapier
- Grammatur: 70-140 g/m²
- Ausführungen: Rollenware und Zuschnitte in unterschiedlichen Breiten und Abmessungen
- Produktart: Papiermaterial
- Materialzusammensetzung: 100 % papierbasierte Recyclingfasern

2. Beschreibung und Verwendung

Das Produkt ist als Papiermaterial für Verpackungszwecke sowie zum Schutz, zur Polsterung, als Zwischenlage oder zur Umhüllung von Waren bestimmt.

Das Material besteht aus 100 % papierbasierten Recyclingfasern (Altpapier).

Nach aktuellem Kenntnisstand ist das Produkt dem Papierrecycling zuzuordnen. Die abschließende Bewertung der Recyclingfähigkeit im Sinne der PPWR erfolgt durch den jeweiligen Erzeuger der Verpackung unter Berücksichtigung der konkreten Verpackungseinheit und der zukünftig verbindlichen Design-for-Recycling-Kriterien.

3. Rezyklatgehalt

- Rezyklatgehalt: 100 % papierbasierte Recyclingfasern (Altpapier)
- Herkunft des Rezyklats: Post-Consumer- und/oder Pre-Consumer-Altpapier gemäß geltenden europäischen Normen

4. Bereitgestellte Information gemäß Art. 16 PPWR

Diese Lieferanteninformation basiert auf den der Sprick GmbH Bielefelder Papier- und Wellpappenwerke & Co. zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden technischen Unterlagen, Materialinformationen, Rohstoffspezifikationen sowie weitere verfügbaren Nachweisen. Sie dient dem Kunden als Erzeuger zur Unterstützung seiner Konformitätsbewertung gemäß Verordnung (EU) 2025/40.

- **Materialzusammensetzung:** Die eingesetzten Rohstoffe entsprechen nach aktuellem Kenntnisstand den geltenden stofflichen Anforderungen der PPWR.
- **Recyclingfähigkeit:** Nach aktuellem Kenntnisstand ist das Produkt dem bestehenden Papierrecyclingkreislauf zuzuordnen.
- **Wiederverwendbarkeit / Kompostierbarkeit:** nicht relevant, das Produkt ist primär für Recycling vorgesehen;
- **Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle nach Richtlinie 94/62/EG (Anhang II) und Art.5 PPWR:** Nach aktuellem Kenntnisstand und auf Grundlage der vorliegenden Nachweise werden die Grenzwerte für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom gemäß den einschlägigen Verpackungsvorgaben eingehalten.
- **Besorgniserregende Stoffe (Art. 5 Abs. 1 PPWR):** Nach aktuellem Kenntnisstand und auf Grundlage der vorliegenden Rohstoffinformationen, Lieferantenerklärungen und verfügbaren Nachweise werden bei der Herstellung der gelieferten Verpackungen keine besorgniserregenden Stoffe/Substances of Concern (SoC) gemäß Art. 3 Abs. 1 PPWR i. V. m. Art. 2 Nr. 27 ESPR (EU) 2024/1781 gezielt eingesetzt.
Da die Produkte ganz oder überwiegend aus papierbasierten Recyclingfasern/Altpapier hergestellt werden, kann ein unbeabsichtigtes Vorhandensein entsprechender Stoffe aus dem Eingangsmaterial nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Besorgniserregende Stoffe sind vorhanden, aber auf ein Mindestmaß beschränkt:

☐ *Nein, es sind keine besorgniserregenden Stoffe vorhanden.*

☒ *Es werden keine besorgniserregenden Stoffe gezielt eingesetzt; ein unbeabsichtigtes Vorhandensein aus Recyclingfasern/Altpapier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.*

☐ *Ja, folgende besorgniserregende Stoffe sind enthalten, aber auf ein Mindestmaß beschränkt:*

- **Die Einhaltung der geltenden PFAS-Anforderungen:** Die Bewertung der PFAS-Anforderungen erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Rohstoffinformationen und, soweit vorhanden, analytischen Untersuchungen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden bei der Herstellung des Produkts keine PFAS absichtlich eingesetzt. Die Verpackung ist nicht für den direkten Lebensmittelkontakt bestimmt. Die spezifischen PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen nach Art. 5 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2025/40 werden daher als nicht einschlägig bewertet.
- **Nachhaltige Beschaffung:** Rohstoffe stammen aus Recyclingkreisläufen.

5. Weitere anwendbare Normen und Prüfungen

- EN 13430:2004 – Anforderungen an Verpackungen, die zur Verwertung durch Recycling von Material geeignet sind
- EN 643 – Europäische Liste der Sorten von Altpapier
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

6. Bestätigung des Lieferanten

Diese Lieferanteninformation wird von Sprick GmbH Bielefelder Papier- und Wellpappenwerke & Co. in der Rolle als Lieferant von Verpackungen bzw. Verpackungsmaterialien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 bereitgestellt.

Sie dient dazu, dem Erzeuger die bei Sprick verfügbaren Informationen und Unterlagen zur Bewertung der Konformität der Verpackung bzw. des Verpackungsmaterials bereitzustellen. Diese Erklärung ist keine EU-Konformitätserklärung im Sinne von Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 und ersetzt nicht die vom Erzeuger durchzuführende Konformitätsbewertung.

Ort, Datum: Diemelstadt, 17.07.2026

Unterschrift: i.A. Feriani

Name des Verantwortlichen: Lanouer Feriani

Funktion: Leiter QM